



Satzung der Laienbühne Engelswies e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

LAIENBÜHNE ENGELSWIES e.V.

Sitz des Vereins ist: 72514 Inzigkofen, Ortsteil Engelswies. Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Ulm unter der Register-/Vereinsregisternummer: VR 710470 eingetragen.

§2 Zwecke des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Laienbühne Engelswies ist die Förderung des ländlichen Laientheaterspiels. Sie will einen wirkungsvollen Beitrag zur Erhaltung und Verbreitung der dramatischen Kunst vermitteln und somit zum allgemeinen kulturellen Leben der Gemeinde beitragen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege von Aufführungen von volkstümlichen Theaterstücken verwirklicht.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

- a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen werden, die darstellerische Fähigkeiten besitzen oder gewillt und in der Lage sind in sonstiger Form bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt, dieser hat mit Frist 1. November auf Jahresschluss mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand zu erfolgen
3. durch Ausschluss seitens des Vorstands
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b) wegen unehrenhafter Handlungen
 - c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt
 - d) wegen vereinsschädigenden Verhaltens

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 Dritteln des Vorstands. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an, das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im Voraus zu entrichten. Die Beiträge sollen spätestens bis zum 1. April jeden Jahres entrichtet sein.

Jugend- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird abweichend von Kalenderjahr festgelegt. Es beginnt jeweils am 01. April eines jeden Jahres und endet zum 31. März des Folgejahres.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand



§9 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder von der Vorstandschaft unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in dem Bekanntmachungsblatt der Gesamtgemeinde „Inzigkofen“ erfolgen.

Sie muss 2 Wochen vor Versammlungstermin angezeigt werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher, mit schriftlicher Begründung, dem Vorstand eingereicht werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, sowie die Berichte des Kassenwarts und der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Gesamtvorstands.
3. Wahl des neuen Vorstands.
4. Der Vorstand wird auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden gewählt:
 - a) der / die 1. Vorsitzende
 - b) der / die Kassenwart(in)In den Jahren mit geraden Jahreszahlen werden gewählt:
 - a) der / die 2. Vorsitzende
 - b) der / die Schriftführer(in)
5. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. bzw. des 2. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
6. jede Änderung der Satzung.
7. Entscheidung über die eingereichten Anträge.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Auflösung des Vereins.
10. Wahl von zwei Kassenprüfern.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.



§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie dem Kassenwart. Ein Vorstandsmitglied kann, mit Ausnahme des Kassenwarts, gleichzeitig mehrere Ämter übernehmen.
Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dazu eine Anzahl Beisitzer tritt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann, der bis zur nächsten Neuwahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung das Amt provisorisch verwaltet.
3. Zur Zuständigkeit des Vorstands, dessen Sitzungen vom Vorsitzenden nach Bedarf anberaumt werden, gehört die Beschlussfassung in den in der Satzung vorgesehenen Fällen sowie in allen sonstigen wichtigen Vereinsangelegenheiten, zu denen auch die Genehmigung von Ausgaben gehört.
Ferner obliegt dem Vorstand die Stückauswahl, die Rollenbesetzung und die jeweiligen Aufführungstermine.
4. Anweisungen auf die Vereinskasse bedürfen neben der Unterschrift des Kassenwarts der Mitunterzeichnung durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters, wenn sie auf mehr als Euro 250 lauten oder zur Deckung von Verbindlichkeiten bestimmt sind, die für mehr als 1 Jahr oder für unbestimmte Zeit eingegangen werden.
5. Alle Mitglieder des Vorstands üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
6. Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsmacht). Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.



§13 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung ist Teil der Vereinsordnung und kann vom Vorstand des Vereins beschlossen/verändert und auf unserer Homepage eingesehen werden.